

Richtlinie der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur Förderung von Bäumen auf nicht gemeindlichen Grundstücken (Baumförder-Richtlinie)

§ 1 Förderzweck

Mit der Förderrichtlinie sollen Eigentümer von nicht in öffentlicher Hand befindlichen Grundstücken bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von ökologisch wertvollen und/oder ortbildprägenden Bäumen unterstützt sowie die nachhaltige Entwicklung des Baumbestandes gefördert werden.

§2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf Siedlungsbereiche, innerhalb bebauter Ortsteile, sowie die Bebauungsplangebiete der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Nicht förderfähig sind Waldflächen.

§3 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden die von anerkannten qualifizierten Baumpflegerinnen durchgeführten Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV Baumpflege und die fachliche Begutachtung von diesen Bäumen ab einem Stammumfang von 150 cm (gemessen in 1 m Höhe) mit den Zielen,

- das natürliche Erscheinungsbild eines Baumes zu erhalten oder wiederherzustellen,
- die Bruch- bzw. Standsicherheit eines Baumes zu gewährleisten, herzustellen oder wiederherzustellen,

Im Konkreten umfasst dies folgende Maßnahmen:

- Kronensicherungen aller Art,
- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronensicherungsschnitte sowie
- Bodenverbesserungsmaßnahmen im Kronentraufbereich.

(2) Gefördert werden Pflanzungen von unter Anlage 1 gelisteten Laubbäumen, mittlerer Baumschulqualität und mit einer Mindesthöhe von 1,30 Metern.

- (3) Nicht gefördert werden die Erhaltung, Pflege oder die Anpflanzung von Bäumen zu den Grundstückseigentümer aufgrund von Festlegungen in einem Bebauungsplan oder aufgrund des Naturschutzrechtes verpflichtet sind. Ebenfalls nicht förderfähig ist die Entsorgung von Schnittgut.
- (4) Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.

§4 Förderumfang

- (1) Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter §3 Abs. 1 genannten baumpflegerischen und baumerhaltenden Maßnahmen. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die maximale Fördersumme pro Baum beträgt 1.000 € innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.
- (2) Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter §3 Abs. 2 genannten Pflanzungen, inklusive der Fertigstellungs- und 2-jährigen Entwicklungspflege in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens
 - a.) bei Obstbäumen (Hochstämme) bis zu 40 € je Baum,
 - b.) bei anderen Laubbäumen bis zu maximal 250 € je Baum für unter Anlage 1 aufgeführte Baumarten und differenzierter Fördersumme nach der zu erwartender CO₂-Bindung aufgrund Wuchshöhe und Lebenserwartung.
- (3) Pro 200 m² Grundstücksfläche wird maximal 1 Baum gefördert.

§5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Gemeinde mit der Maßnahme beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Abweichend hiervon kann für die Beauftragung einer Leistung zur dringlichen Abwendung einer Gefahr eine Förderung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rückwirkend gewährt werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Bezeichnung der Baumart,
 - b) eine Begründung,

- c) eine Erläuterung der Maßnahme,
- d) ein Kostenvoranschlag,
- e) bei Maßnahmen nach §3 Abs. 1 ein Qualifikationsnachweis des Baumpflegers (z.B. Fachagrarwirt Baumpfleger, Zertifikat Baumkontrolleur/in nach FLL-Baumkontrollrichtlinie),
- f) ein/e Lageplan/Skizze, in dem/der sowohl der Standort des betreffenden Baumes als auch ggf. die Standorte weiterer auf dem Grundstück stehender Bäume eingezeichnet sind.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Liegen zwingende Gründe im Sinne der Gefahrenabwehr vor, genügt zunächst ein mündlicher Antrag; die schriftliche Antragstellung ist umgehend nachzuholen.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Eigentümer oder die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sein.

§ 7 Förderbedingungen

- (1) Der Entscheidung über die Zuschussgewährung kann eine Ortsbesichtigung vorausgehen, bei der eine Beurteilung über die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vorgesehenen Maßnahme erfolgt.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann eine fachliche Begutachtung der Bäume im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beauftragen, um deren Zustand und deren Entwicklung zu dokumentieren.
- (3) Die Zuschussgewährung kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage einer Schlussrechnung sowie bei Maßnahmen nach §3 Abs. 1 nach Vorlage einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme.
- (4) Nach §3 Abs. 2 geförderte Pflanzungen sollen mindestens zehn Jahre erhalten bleiben.
- (5) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Ausnahmen

Von dem jeweiligen Zuwendungssatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn ein erhöhter technischer Aufwand notwendig ist, um Maßnahmen nach §3 überhaupt zu ermöglichen oder die Maßnahme besondere naturschutzfachliche Priorität aufweist und nur mit einer erhöhten Förderung überhaupt durchgeführt werden könnte.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Inanspruchnahmen dieser Richtlinie. Die Förderrichtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 - Liste der förderfähigen Gehölze und Obstbäume für Anpflanzungen*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fördersumme in Euro
Feld-Ahorn	Acer campestre	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	
Sand-Birke	Betula pendula	
Moor-Birke	Betula pubescens	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Rotbuche	Fagus sylvatica	
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	
Kultur-Apfel	Malus domestica	
Wild-Apfel	Malus sylvestris agg.	
Schwarz Pappel	Populus nigra	
Zitter-Pappel	Populus tremula	
Vogel-Kirsche/Süßkirsche	Prunus avium agg.	
Sauerkirsche	Prunus cerasus	
Pflaume	Prunus domestica	40
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	
Kultur-Birne	Pyrus communis	
Wild-Birne	Pyrus pyraeaster agg.	
Trauben-Eiche	Quercus petraea	250
Stiel-Eiche	Quercus robur	
Silber-Weide	Salix alba	
Bruch-Weide	Salix fragilis	
Lorbeer-Weide	Salix pentandra	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Speierling	Sorbus domestica	
Elsbeere	Sorbus torminalis	
Winter-Linde	Tilia cordata	
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	
Berg-Ulme	Ulmus glabra	
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	
Feld-Ulme	Ulmus minor	

** Liste der Baumarten und die Ausgestaltung der Förderhöhe stellen einen ersten Entwurf dar und müssen in den Ausschussberatungen weiter beraten und ausgestaltet werden.*